

Beschluss des Landrates vom 14.06.2018

Nr. 2123

20. Taxigesetz: Geltungsbereich präzisieren 2018/390; Protokoll: bw

Landratspräsidentin **Elisabeth Augstburger** (EVP) informiert, dass der Regierungsrat die Motion entgegennehme.

Kathrin Schweizer (SP) verweist auf den Zweck des Taxigesetzes: Es geht um den Schutz der Fahrgäste und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Es erschliesst sich der SP-Fraktion nicht, wieso dies davon abhängig sein soll, ob ein Taxi als solches beschriftet ist oder nicht. Deshalb ist die SP-Fraktion der Ansicht, alle Dienstleister in diesem Bereich sollen gleich behandelt und dem Taxigesetz unterstellt werden. Die SP-Fraktion beantragt die Ablehnung der Motion.

Balz Stückelberger (FDP) ergänzt, dass der Hintergrund der Motion eine rechtliche Überlegung sei. Das Taxigesetz soll für Taxis gelten und nicht für mehr. Andernfalls besteht eine Binnemarkt-gesetzwidrigkeit im Bereich des gewerbsmässigen Personenverkehrs. Wer bspw. einen Limousi-nenservice anbietet und eine bundesrechtliche Bewilligung für den gewerbsmässigen Personen-verkehr hat, soll dies so ausüben können. Im Kanton Basel-Landschaft fällt diese Person jedoch unter das Taxigesetz und erfährt dadurch eine Marktzugangsbeschränkung. Der Geltungsbereich des Taxigesetzes ist viel zu weit gefasst. Dies hat bereits die Wettbewerbskommission festgestellt. Dies muss korrigiert werden, weshalb der Redner die Motion eingereicht hat.

://: Die Motion wird mit 57:17 Stimmen bei 3 Enthaltungen überwiesen.
